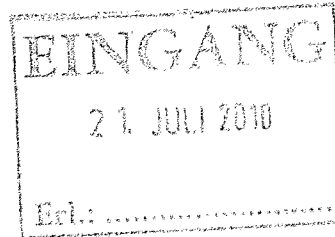




Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel



Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein
Herrn Präsidenten
Lars-Michael Lanbin
Willy-Brandt-Ufer 10
24143 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 31 - S 2252 -
290/32
Meine Nachricht vom:

Johannes Tiedemann
Johannes.Tiedemann@fimi.landsh
.de
Telefon: 0431 988-8235
Telefax: 0431 988-6168235

16. Juli 2010

**Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2009;
hier: Anlage KAP**

Sehr geehrter Herr Lanbin,

erste Erfahrungen der Finanzämter aus der Einkommensteueranmeldung 2009 haben gezeigt, dass die Steuervereinfachung und insbesondere die Entlastung des Veranlagungsverfahrens, die mit der Einführung der Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge ab 2009 angestrebt wurde, nicht in dem erhofften Umfang eingetreten ist.

Dies ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass bei bestimmten Sachverhalten Abgeltungsteuer (§ 32d Absatz 3 EStG) oder Kirchensteuer (§ 51a Absatz 2d EStG i. V. m. § 8 Absatz 3 KiStG SH) nachträglich im Wege der Veranlagung festzusetzen ist. Es liegt vor allem daran, dass - selbstverständlich völlig berechtigt - in erheblichem Umfang von den Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, die das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern einräumt. Dies ist zum einen nach § 32d Absatz 4 EStG die Überprüfung des von den Kreditinstituten vorgenommenen Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge und zum anderen nach § 32d Absatz 6 EStG die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge.

Erschwerend kommt dabei hinzu, dass die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung 2009 nicht nur von den Bürgerinnen und Bürgern, sondern teilweise auch von Angehörigen der steuerberatenden Berufe nur unvollständig oder aber widersprüchlich ausgefüllt wird. Dies macht im Interesse einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Steuerfestsetzung Rückfragen erforderlich, die sowohl für die Bürgerinnen und Bürger und die Angehörigen der steuerberatenden Berufe als auch für die Finanzämter zu vermeidbarer Mehrarbeit führen.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat deshalb in einem Merkblatt die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die beim Ausfüllen der Anlage KAP zu beachten sind. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren Verbandsmitgliedern dieses Merkblatt, von dem ich ein Exemplar beifüge und das auch auf der Internetseite des Finanzministeriums abrufbar ist, in geeigneter Form zur Verfügung stellen würden.

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein habe ich entsprechend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

1 Merkblatt

Stefan Studt

Ergänzende Hinweise für das Ausfüllen der Anlage KAP

Die nachfolgenden Hinweise sollen nicht die Anleitung zur Anlage KAP ersetzen, sondern dazu dienen, bislang in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen bei den Finanzämtern zu vermeiden.

Zeilen 4 und 5

Wenn eine Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG nicht zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt, wird automatisch eine Überprüfung des Steuereinhalts nach § 32d Absatz 4 EStG durchgeführt. So kann auch dann, wenn die Günstigerprüfung ins Leere läuft, zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer angerechnet bzw. erstattet werden.

Wenn die Günstigerprüfung beantragt wird, ist es deshalb nicht erforderlich, auch in der Zeile 5 eine „1“ einzutragen. Dies führt vielmehr nur zu Zweifeln, ob - wie für eine Günstigerprüfung erforderlich - sämtliche oder aber - wie für eine Überprüfung des Steuereinhalts erforderlich - nur bestimmte Kapitalerträge erklärt worden sind.

Auch wenn im Übrigen keine Veranlagungspflicht besteht, ist es rechtlich nicht zulässig, bei einem Antrag nach § 32d Absatz 4 EStG ausschließlich die Kapitaleinkünfte zu erklären. Vielmehr sind im Rahmen einer Einkommensteuererklärung auch sämtliche anderen Einkünfte anzugeben.

Zeile 6

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, sind auch mögliche weitere Kapitaleinnahmen auf fehlenden Kirchensteuereinbehalt zu überprüfen.

Für die isolierte Veranlagung ist nur die erhobene Kapitalertragsteuer, nicht der Kapitalertrag zu erklären. Der Festsetzung der Kirchensteuer wird dann zwar als Bemessungsgrundlage eine - fiktive - geminderte Abgeltungsteuer zugrunde gelegt. Die isolierte Veranlagung zur Kirchensteuer gemäß § 8 Absatz 3 KiStG SH i. V. m. § 51a Absatz 2d Satz 1 erste Alternative EStG allein führt aber nicht zu einer Minderung der - tatsächlichen - Kapitalertragsteuer. Dazu ist vielmehr ein zusätzlicher Antrag des Steuerpflichtigen gemäß § 32d Absatz 4 letzte Alternative oder Abs. 6 EStG erforderlich (vgl. die entsprechenden Ausführungen zu den Zeilen 4 und 5). Erst auf derartige Anträge hin wird die Kapitalertragsteuer unter Berücksichtigung der nachträglich erhobenen Kirchensteuer nach der in § 32d Absatz 1 Satz 4 EStG enthaltenen Formel neu festgesetzt.

Zeilen 14 und 14a

Sofern nicht sämtliche Kapitalerträge erklärt werden (ausschließlicher Antrag nach § 32d Absatz 4 EStG, Fälle des § 32d Absatz 3 EStG), ist in den Zeilen 14 und 14a die Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags für sämtliche Kapitalerträge einzutragen. Dies ist erforderlich, damit im Rahmen der Einkommensteueranmeldung kein überhöhter Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt wird. Wurde kein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen, ist der Wert „0“ einzutragen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist in den Fällen, in denen der andere Ehegatte keine Anlage KAP abgegeben hat, der von beiden Ehegatten in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag einzutragen.